

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

RICHTLINIEN ZUR AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeine Grundsätze**
Wesen und Prinzipien der Jugendarbeit
- 2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Träger oder Trägerin der außerschulischen Jugendbildung
 - 2.2 Förderungsvoraussetzungen für Trägerin oder Träger der freien Jugendhilfe
 - 2.3 Nicht-förderungsfähige Maßnahmen
- 3. Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen**
 - 3.1 Häuser der offenen Tür/Jugendtreffs/Jugendräumen
 - 3.2 Förderung von kommunalen Jugendtreffs und Jugendräumen
 - 3.3 Entscheidung und Bewilligung
- 4. Förderung von Maßnahmen**
 - 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 4.2 Einzelne Maßnahmen
 - 4.21 Freizeitmaßnahmen
 - 4.22 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und politische Jugendbildung
 - 4.23 Internationale Jugendbegegnungen
 - 4.24 Soziale Bildung als Tagesveranstaltung
 - 4.25 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - 4.26 Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica
 - 4.3 Verfahren
- 5. Inkrafttreten**

Zur Ausführung der §§ 11, 12 und 74 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.6.1990 (BGBl. S. 1163), dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 21. 12. 1993 (GVBl. S. 629), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 12.12.1993 (GVBl. S. 632) und den Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG) vom 6.5.1997 (932-75 304-3) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die außerschulische Jugendbildung dient neben der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf der Erfüllung des Rechts des jungen Menschen auf Hilfe zur Entwicklung seiner Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII und §§ 2 und 3 Jugendförderungsgesetz). Unter außerschulischer Jugendarbeit sind alle Bildungs- und Erziehungsangebote von freien und öffentlichen Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe und von sonstigen Aktivgruppen zu verstehen, die geeignet sind, den Sozialisations- und Individuationsprozess junger Menschen zu fördern.
- 1.2 Grundprinzipien der außerschulischen Jugendbildung sind gem. § 3 Abs.1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz:
 - 1.21 Die Vielfalt selbstständiger Trägerinnen und Trägern,
 - 1.22 die Koordinierung mit dem übrigen Bildungswesen auf der Basis freier Zusammenarbeit,
 - 1.23 die Freiwilligkeit der Teilnahme,
 - 1.24 die Möglichkeit, dass die Jugendlichen entsprechend ihrem Alter die Inhalte und Methoden der Bildungsangebote mitgestalten können.
- 1.3 Zur Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sind Einrichtungen erforderlich, die von ihrer Aufgabenstellung, Lage und Ausstattung her geeignet sind, jungen Menschen vielseitige Möglichkeiten der Aktion, Kommunikation, Geselligkeit und Freizeit zu vermitteln.
- 1.4 Das Angebot der außerschulischen Jugendbildung richtet sich an junge Menschen von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 11 Abs.1 i.V. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und § 2 Abs. 1 JuFöG).

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen der Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII und § 12 AGKJHG öffentlich anerkannt sind.
- 2.2 Öffentlich anerkannte Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe werden gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Jugendförderungsgesetz nur gefördert, wenn sie
 - 2.21 gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - 2.22 aufgrund der sachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
 - 2.23 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit bieten,
 - 2.24 außerschulische Jugendbildung im Sinne des Jugendförderungsgesetzes mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nachweisen,
 - 2.25 Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung aller Mittel bieten
 - 2.26 sich verpflichten
 - a) Programm, Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis und Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen mitzuteilen,
 - b) ihren Gesamthaushalt und ihre Vermögensverhältnisse bei einer Förderung nach Abs. 3 dieser Richtlinien offenzulegen.
- 2.3 Maßnahmen, die gewerblichen, beruflichen, überwiegend parteipolitischen, religiösen od. leistungssportlichen Charakter haben, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 JuFöG).

3. Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen

- 3.1 Förderung von Häusern der Jugend/Jugendtreffs/Jugendräumen
- 3.10 Häuser der Jugend (offenen Tür) sind örtliche Einrichtungen an Schwerpunkten der Jugendarbeit, die grundsätzlich allen, zumeist nicht-organisierten Jugendlichen wie auch Jugendgruppen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.
- 3.11 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Räumlichkeiten und des Fachpersonals erfüllt sind (nach Landesrichtlinien).

- 3.12 Eine Zuwendung wird ferner nur gewährt, wenn
 - a) die Trägerin oder der Träger sich verpflichtet, die Einrichtung mindestens 20 Jahre ihrem Bestimmungszweck zu erhalten.
 - b) eine Landeszuwendung beantragt wird,
 - c) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
 - d) eine angemessene Eigenleistung der Trägerin oder des Trägers erbracht wird.
- 3.13 Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.
- 3.14 Die Zuwendung zur laufenden Unterhaltung der anerkannten Häuser der Offenen Tür beträgt jährlich bis zu 50 % der nicht durch anderweitige Zuwendungen oder Einnahmen abgedeckten Kosten.

3.2 Förderung von kommunalen Jugendtreffs und Jugendräumen

- 3.20 Im Rahmen der Förderung der Aufgabe „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ wird zu den Umbau- und Einrichtungskosten von Jugendtreffs oder Jugendräumen in kommunaler Trägerschaft ein Zuschuss bis zu 10% der bedarfsgerechten und förderfähigen Kosten gewährt – höchstens jedoch ein Betrag von 10.225 €
- 3.21 Diese Räume sind mindestens 5 Jahre für den ausgewiesenen Zweck zur Verfügung zu stellen.

3.3 Entscheidung und Bewilligung

- 3.30 Über die Anträge nach diesem Abschnitt 3 entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.31 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.32 Die Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises“ in der jeweils geltenden Fassung.

4. Förderung von Maßnahmen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Förderung von Maßnahmen gelten folgende Regelungen:

- a) gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben und die jeweiligen Maßnahmen von Trägern durchgeführt werden, deren Zuständigkeit sich regional oder überregional auf Gemeinden des Landkreises erstreckt.
- b) Ausländische Teilnehmer/innen, die auf Einladung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis teilnehmen, können gefördert werden.
- c) Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im Laufe der Veranstaltung erreicht werden.
- d) Nehmen behinderte oder arbeitslose junge Menschen an Veranstaltungen teil, so verdoppelt sich der Zuschuss je Tag und Teilnehmer/in.
(Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises oder Bestätigung des Arbeitsamtes sind beizufügen).

4.2 Einzelne Maßnahmen

Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens / Hilfe zur Freizeitgestaltung.
Gefördert werden Maßnahmen i.d.R. mit Übernachtung.

4.21 Freizeitmaßnahmen

werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- a) Dauer: mindestens 3, höchstens 21 Veranstaltungstage
- b) Teilnehmerinnen- und Teilnehmeralter: 7 bis 27 Jahre
- c) Mindestanzahl: außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- d) für je 7 weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre in die Förderung einbezogen werden (bei gemischten Gruppen auch entsprechend der weiblichen oder männlichen Teilnehmenden
Der Zuschuss beträgt 2.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer

4.22 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Politische Bildung

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen im theoretischen und praktischen Bereich der außerschulischen Jugendarbeit und Lehrgänge der politischen Bildung.

Voraussetzungen:

- a) Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeralter: mindestens 14 Jahre; pol. Bildung: 12 bis 27 Jahre -
- b) Teilnehmerinnen oder Teilnehmerzahl: mindestens 7
- c) Dauer: mindestens 2 Tage (wobei ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchzuführen ist) und höchstens 15 Tage (bei täglich mindestens 4 Programmstunden).
- d) Durchführung: in der Regel im Inland

Der Zuschuss beträgt 4.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer für die Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und 3.- € für politische Bildungsmaßnahmen.

- e) Schulungen können auch als **Tagesveranstaltungen in Seminarblöcken und –Reihen** durchgeführt werden, wenn sie vorher beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt waren.

4.23 **Internationale Jugendbegegnungen**

Sie sollen Einblick in die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Völker vermitteln und zum Verstehen anderer Gesellschaftssysteme beitragen.

Förderungsvoraussetzungen:

- a) Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 14 bis 27 Jahre
- b) Dauer: 3 bis 21 Tage
- c) Mindestanzahl: außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- d) Der Zuschuss beträgt 2,50.-€ pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag

4.24 **Soziale Bildung als Tagesveranstaltungen**

Tagesveranstaltungen, die der sozialen Bildung dienen, können bezuschusst werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- a) Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 7 bis 27 Jahre
- b) Mindestens 6 Zeitstunden Programm
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmerzahl: mindestens 30
- d) Der Zuschuss beträgt 1.- € pro Teilnehmerin und Teilnehmer
- e) Die Maßnahmen sind im Voraus beim Jugendamt anzumelden

4.25 **Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung**

können im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf vorherigen Antrag ebenfalls gefördert werden, wenn ein damit förderungswürdiger Zweck nach dem JuBiG erfüllt wird.

4.26 **Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica oder Jugendgruppenleiterinnen- oder Jugendgruppenleiterausweisen**

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern mit Ausweis oder Card wird ein Zuschuss in Höhe von 0,50.- € je regelmäßiger Gruppenstunde unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 90 Gruppenstunden/Quartal
Wenn bei sporttreibenden Vereinen den Übungsleiterinnen oder Übungsleitern Zuschüsse nach den entsprechenden Regelungen des Landkreises gewährt werden, ist die zusätzliche Gewährung der Zuschüsse ausgeschlossen.
- b) Juleicainhaberinnen und Juleicainhaber erhalten bei Maßnahmen nach 4.2 nach Vorlage der Kopie des Ausweises den jeweils doppelten Fördersatz.

Die zuständige Jugendorganisation bzw. der Jugendverband legt bis zum 1.3. eines jeden Jahres einen Nachweis der geleisteten Gruppenstunden der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters für das abgelaufene Jahr vor.

4.3 **Verfahren**

- 4.31 Die Anträge auf Förderung durch den Landkreis sind mittels Formblätter (mit Teilnehmer/innenlisten) **spätestens einen Monat** nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung dem Kreisjugendamt (bei Maßnahmen nach 4.22 - 4.24 unter Beifügung eines Programmes und entsprechender Belege) vorzulegen.

Die Maßnahmen 4.22 Buchstabe e) und 4.24 sind mindestens vier Wochen vor Beginn mit dem Jugendamt abzustimmen.

- 4.32 Über die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 4.25 dieser Richtlinien entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab 23.11.2006 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.05.2005 außer Kraft.